



## Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang der Strassen und Trottoirs

**Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs während des ganzen Jahres so geschnitten sein, dass die Übersicht auf Strassen und Trottoirs nicht beeinträchtigt wird.**

Während der Vegetationszeit müssen Hecken oft mehrmals im Jahr geschnitten werden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassen-gesetz unter anderem vor:

- **Ausfahrten und Strasseneinmündungen**  
Im Sichtbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strasse erreichen.

- **Lebhecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen**

Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder das Trottoir hineinragen.

- **Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs**

Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m zu stutzen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung durch Bäume und Sträucher in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gemeinde Steinen bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein und dankt ihnen für den Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

